



**Baker  
McKenzie.**

# **HinweisgeberInnenschutzgesetz – Rechtliche Vorgaben & Praxistipps zur Umsetzung**

Dr. Lukas Feiler | 3. Mai 2023





# Agenda

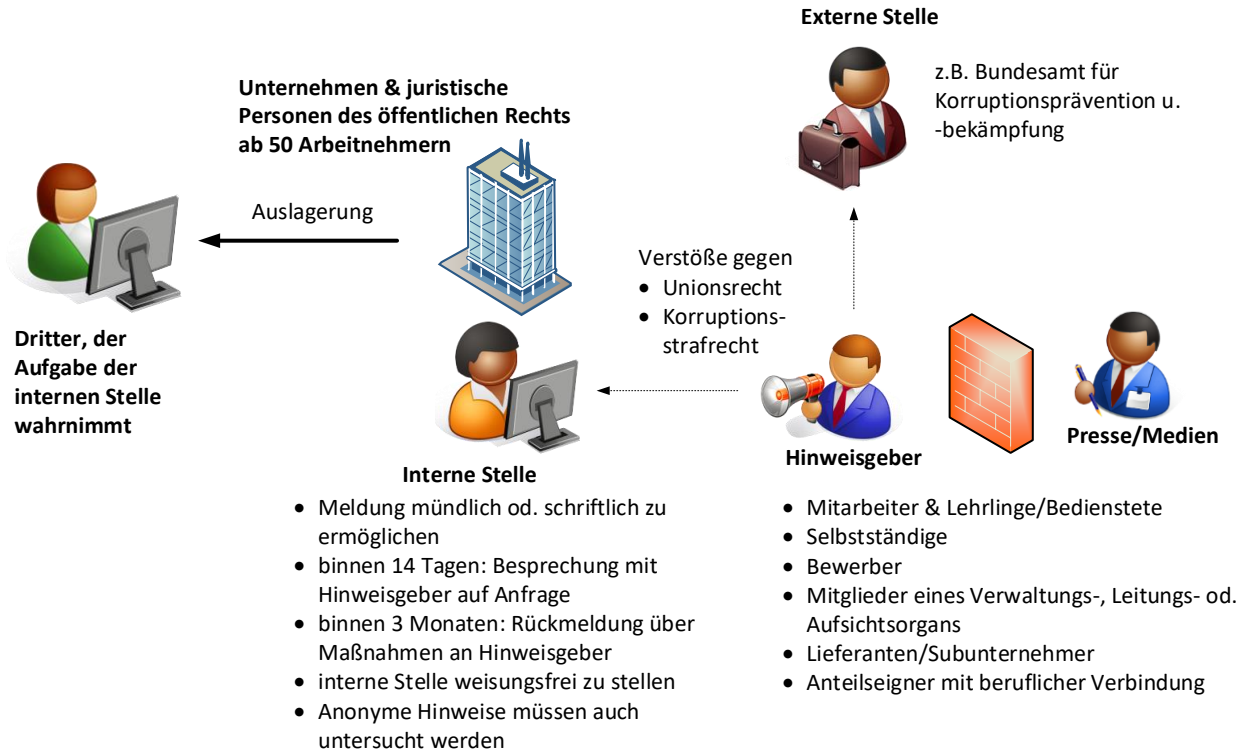
1. Einführung – das neue Gesetz im Überblick
2. Neue Compliance-Anforderungen
3. Datenschutz
4. Praxistipps



**Einführung**



# HinweisgeberInnenschutzG – Ein Überblick







**Compliance**



# Persönlicher Geltungsbereich

- (Ehemalige) ArbeitnehmerInnen
- BewerberInnen, PraktikantInnen
- Selbständig Erwerbstätige
- Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgan
- Unter der Aufsicht und Leitung von AuftragnehmerIn, SubunternehmerIn oder LieferantIn arbeiten
- Anteilseigner
- Unterstützer des Hinweisgebers
- Natürliche Personen im Umkreis des Hinweisgebers
- Juristische Personen im (teilweisen) Eigentum des Hinweisgebers

# Sachlicher Geltungsbereich

- Öffentliches Auftragswesen
- Finanzmärkte, Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung
- Produktsicherheit und -konformität
- Verkehrssicherheit
- Umweltschutz
- Lebensmittelsicherheit
- Öffentliche Gesundheit
- Verbraucherschutz
- Schutz der Privatsphäre
- Korruptionsbekämpfung

# Schutzwürdigkeit

“ zum Zeitpunkt des Hinweises auf der Grundlage der tatsächlichen Umstände und der ihnen verfügbaren Informationen hinreichende Gründe dafür annehmen können, dass die von ihnen gegebenen Hinweise wahr sind und in den Geltungsbereich des Bundesgesetzes fallen



Auch anonyme Hinweisgeber haben Anspruch auf Schutz



Offenkundig falsche Hinweise sind mit Hinweis zurückzuweisen, dass Schadenersatz droht sowie gerichtlich oder als Verwaltungsübertretung verfolgt werden kann

# Vertraulichkeit und Schutz der Identität



Identität des Hinweisgebers (und der betroffenen Person!) ist zu schützen (gilt auch für Informationen, aus denen die Identität abgeleitet werden kann)



Offenlegung nur wenn im Rahmen eines verwaltungsbehördlichen oder gerichtlichen Verfahrens oder eines StPO-Ermittlungsverfahrens unerlässlich und verhältnismäßig ist



Geschäftsgeheimnisse dürfen nur für Zwecke dieses Gesetzes und nur im dafür erforderlichen Ausmaß benutzt oder offengelegt werden



# Einrichtung interner Hinweisgebersysteme



## Verpflichtend

- ab 25.8.2023, wenn  $\geq 250$  Mitarbeiter
- ab 17.12.2023, wenn zw. 50 und 250 Mitarbeiter



Diese sollen Hinweisgeber anregen, interne Stelle gegenüber externe Stelle zu bevorzugen



Unternehmen: alle Organisationseinheiten in Form juristischer Personen, die nicht juristische Personen oder sonstige Rechtsträger des öffentlichen Rechts sind. Weiter Begriff: nicht nur gewinnorientiert, gewerblich, wirtschaftlich, etc. tätige Unternehmen iSd UGB, sondern auch juristische Personen wie Vereine und gemeinnützige Organisationen

# Verfahren und Folgemaßnahmen



Hinweise schriftlich oder mündlich oder in beiden Formen



Mündlich: entweder telefonisch oder mit einem anderen Mittel der mündlichen Kommunikation






Auf Ersuchen des Hinweisgebers Zusammenkunft binnen 14 Kalendertagen



Jeder (!) Hinweis ist auf Stichhaltigkeit zu überprüfen, außer

- Hinweis fällt nicht in den Geltungsbereich des Gesetzes
- Hinweis enthält keine Anhaltspunkte für Stichhaltigkeit

# Verhältnis intern / extern / Veröffentlichung

-  Intern: Hinweisgeber sollen Hinweise in erster Linie internen Stellen geben
-  Extern: Behandlung des Hinweises intern nicht möglich, nicht zweckentsprechend oder nicht zumutbar ist oder sich als erfolglos oder aussichtslos erwiesen hat
-  Veröffentlichung: Schutz nur gegeben, wenn
  - Hinweis zuvor einer internen oder externen Stelle gegeben und keine fristgerechten Folgemaßnahmen oder
  - Vergeltungsmaßnahmen zu befürchten sind bzw. geringe Aussichten auf erfolgreiches Vorgehen (z.B. Beteiligung der externen Stelle) oder
  - Rechtsverletzung stellt eine unmittelbare oder offenkundige Gefährdung des öffentlichen Interesses dar (Notsituation; Gefahr eines irreversiblen Schadens)

# Strafbestimmungen

Verwaltungsstrafe bis zu EUR 20.000 (40.000 bei Wiederholung), bei:



(Versucher)  
Behinderung des  
Hinweises oder  
Druck durch  
mutwillig  
eingeleitete  
Verfahren



Vergeltungs  
maßnahmen



Verletzung des  
Vertraulichkeits  
schutzes



Wissentlich  
falschem oder  
irreführendem  
Hinweis



**Datenschutzrecht**



# Datenschutzrecht



Welche datenschutzrechtliche Rolle nehmen die Betreiber von Hinweisgebersystemen ein?

---



Wann muss ein Betroffener von einer Whistleblowing-Meldung informiert werden?

---



Wie lange dürfen im Rahmen eines Hinweisgebersystems erhobene Daten gespeichert werden?

---



# Welche datenschutzrechtliche Rolle nehmen die Betreiber von Hinweisgebersystemen ein?



HSchG ermächtigt

- Hinweisgeber:innen,
- Betreiber von internen und externen Hinweisgebersystemen,
- Behörden

personenbezogene Daten zu Zwecken des HSchG zu verarbeiten (§ 8 Abs. 3 HSchG).



ex lege Verantwortlichenstellung (§ 8 Abs. 4 HSchG)



Gemeinsame Verantwortlichkeit

# Wann muss ein Betroffener von einer Whistleblowing-Meldung informiert werden?



Grundsätzlich hat die betroffene Person

- das Recht auf Information
- das Recht auf Auskunft
- das Recht auf Berichtigung
- das Recht auf Löschung
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung
- das Widerspruchsrecht
- das Recht auf Benachrichtigung im Falle eines Data Breaches



Keine Rechte, soweit erforderlich (i) zum Schutz der Identität von Hinweisgeber:innen, Unterstützer:innen, potentiell von Vergeltungsmaßnahmen Betroffenen oder Mitgliedern des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans oder (ii) zur Gewährleistung der Zweckerreichung des HSchG (§ 8 Abs 9 HSchG)

# Wie lange dürfen im Rahmen eines Hinweisgebersystems erhobene Daten gespeichert werden?



Grundsatz der **Datenminimierung** – Löschung nicht benötigter Daten



§ 8 Abs. 11 HSchG

- ab ihrer letztmaligen Verarbeitung oder Übermittlung
  - **5 Jahre** gesetzliche Aufbewahrungspflicht
- darüber hinaus so lange aufzubewahren, als notwendig für bereits eingeleitetes Verwaltungs-, Zivilverfahren oder strafrechtliches Ermittlungsverfahren



Protokolldaten: zusätzlich 3 Jahre



# Praxistipps zur Umsetzung



# Praxistipps zur Umsetzung



## Compliance

- Kleben Sie nicht zu sehr am Wortlaut des Gesetzes
- Gestalten Sie den Hinweisgeberschutz möglichst weit
- Schaffen Sie klare, transparente Prozesse

# Praxistipps zur Umsetzung



## Datenschutz

- Gedankliche Trennung zwischen verpflichtender Hotline gem. HSchG und „freiwilliger“ Hotline → in Datenschutzerklärung transparent machen
- Datenverarbeitung dokumentieren → Datenschutz-Folgenabschätzung für verpflichtende Hotline gem. HSchG nicht erforderlich
- Betroffenenrechte nur eingeschränkt gewähren
- Für korrekte Speicherdauer sorgen



# Fragen



# Baker McKenzie.



**Dr. Lukas Feiler**  
Partner  
+ 43 1 24 250 450  
[lukas.feiler@bakermckenzie.com](mailto:lukas.feiler@bakermckenzie.com)

Baker McKenzie Rechtsanwälte LLP & Co KG ist ein Mitglied von Baker & McKenzie International, einem Verein nach dem Recht der Schweiz mit weltweiten Baker & McKenzie-Anwaltsgesellschaften. Der allgemeinen Übung von Beratungsunternehmen folgend, bezeichnen wir als „Partner“ einen Freiberufler, der als Gesellschafter oder in vergleichbarer Funktion für ein Mitglied von Baker & McKenzie International tätig ist. Als „Büros“ bezeichnen wir die Kanzleistandorte der Mitglieder von Baker & McKenzie International.

© 2023 Baker McKenzie Rechtsanwälte LLP & Co KG

[bakermckenzie.com](https://www.bakermckenzie.com)